

Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Hauptverwaltung  
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 15. März 2016 den 42. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 22. März 2016 unter dem Geschäftszeichen 112-59012.0-531/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

42. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

#### Artikel I

#### Änderung der Satzung

§ 4                    In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „15 Versicherten- und 15 Arbeitgebervertreter“ durch die Angabe „20 Versicherten- und 10 Arbeitgebervertreter“ ersetzt.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB IV mit Beginn der folgenden, zwölften Wahlperiode in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 42. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 15. März 2016 beschlossen.

Hannover, den 16. März 2016

Ingo Kailuweit  
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf [www.kkh.de](http://www.kkh.de) veröffentlicht am 23. März 2016.